



NIEDERDEUTSCHER BÜHNENBUND

NIEDERSACHSEN UND BREMEN e.V.



Satzung

Präambel

Die "Niederdeutschen Bühnen und Theater" im Bereich der Länder Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind auf Landesebene mit der Bezeichnung "Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen e.V." und „Niederdeutscher Bühnenbund Schleswig-Holstein e.V.“ und „Niederdeutscher Bühnenbund Mecklenburg Vorpommern e.V.“ zusammengeschlossen.

Die Bühnenbünde sind verwaltungsmäßig und finanziell selbständig: Sie wählen die Vorstände und geben sich eigene Satzungen.

Die Vorstände der Bühnenbunds-Organisation kommen jährlich mindestens einmal zu einem Arbeitsgespräch zusammen.

Alle in den Länderbereichen zu einem Bühnenbund gehörenden Niederdeutschen Bühnen und Theater bekennen sich zu der gemeinsamen Aufgabe, als Kulturgut die niederdeutsche Sprache zu erhalten und zu pflegen und das niederdeutsche dramatische Schaffen vorwiegend durch Aufführungen niederdeutscher Bühnenwerke zur Geltung zu bringen. Die Vorstände der Bühnenbunds-Organisationen sehen ihre Hauptaufgabe darin, den angeschlossenen Bühnen - und Theatern bei der Verwirklichung dieser Aufgaben Hilfen zu geben und alle Maßnahmen durchzuführen, die dem Ansehen und dem Wirken der "Niederdeutschen Bühnen" und den „Niederdeutschen Theatern“ dienen.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen e.V.“.

Das Beschlusorgan des Bühnenbundes ist die "Mitgliederversammlung", die sich aus den Bühnenleitern und Bühnenleiterinnen der angeschlossenen Bühnen und Theatern bzw. deren bevollmächtigten Vertretern und dem Präsidium zusammensetzt und mindestens einmal jährlich tagt.

Er hat seinen Sitz in Oldenburg (OI)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 a - Vereinszweck

Der Niederdeutsche Bühnenbund Niedersachsen und Bremen e.V. - im folgenden Bühnenbund genannt - ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Niederdeutschen Bühnen und Theater in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen, die sich die Aufgabe gestellt haben, auf ideeller, gemeinnütziger Basis durch Aufführungen niederdeutscher Stücke die niederdeutsche Sprache zu erhalten, niederdeutsche Art zu pflegen und das niederdeutsche Schrifttum zu fördern. Den Vorrang sollen die kulturell wertvollen Stücke haben.

Der Bühnenbund ist parteipolitisch neutral, und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Zweck des Bühnenbundes ist die Erhaltung, Pflege und Förderung, der "Niederdeutschen Sprache" u.a. durch

- niederdeutsche Bühnen - und Theaterarbeit,
- gemeinsame Tagungen und Seminare sowie
- die Aus- und Fortbildung in den Bereichen Regie, Dramaturgie, Darstellung, Kostümkunde, Bühnenbild, Bühnenbau, Masken und Beleuchtung sowie
- alle Maßnahmen, die der Qualitätsverbesserung des Niederdeutschen Theaters im weitesten Sinne dienen.

Der Bühnenbund fördert insbesondere das niederdeutsche Jugend - und Kindertheater.

Der Bühnenbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Bühnenbund zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Bühnenbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Bühnenbund erkennt die Selbständigkeit seiner Mitglieder an.

§ 2 b - Aufgaben

1. Zusammenfassung aller angeschlossenen Niederdeutschen Bühnen und Theater auf Landesebene.
2. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen.
3. Wahrnehmung der Aufgaben, die den allgemeinen Interessen dienen und über die Belange der angeschlossenen Mitglieder hinausgehen (siehe hierzu § 2 Abs. 1).
4. Vorbereitung und Durchführung von Bühnentagen.
5. Pflege nachbarlicher Beziehungen zu Niederdeutschen Bühnen und Theatern wie Autoren und Verlagen.

§ 3 – Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

Mitglied kann jede Bühne oder jedes Theater werden, welche/s die Aufnahmebedingungen des Niederdeutschen Bühnenbundes Niedersachsen und Bremen e.V. anerkennt und in der Form eines eingetragenen Vereins organisiert ist.

Personen, die sich um den Bühnenbund und seinen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, Präsidenten/innen zu Ehrenpräsidenten/innen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder nehmen an allen Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil. Ihnen können auf Beschluß des Präsidiums bestimmte Aufgaben übertragen werden. Ehrenpräsidenten/innen können auf Wunsch ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich

- a) in ihren Angelegenheiten jede ideelle Unterstützung des Bühnenbundes zu erbitten,
- b) in Fragen der Verwaltung, der Organisation, in künstlerischen und technischen Bühnen - und Theaterangelegenheiten beraten zu lassen.
- c) durch ihre/n BühnenleiterIn oder bevollmächtigten Vertreter bei Versammlungen vertreten zu lassen und Anträge zu stellen.
- d) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der angeschlossenen Bühnen – oder Theatern muß das Präsidium innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Bühnenbundes zu beachten und in ihren eigenen Satzungen keine Regelungen zu treffen, die hierzu im Widerspruch stehen,
- b) den Bühnenbund zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, Beiträge und evtl. Umlagen termingerecht zu zahlen, auf Anforderung Mitgliederstärke, Zahl der Aufführungen und Besucher zu melden und alle Auskünfte zu erteilen, die der Bühnenbund zur Wahrnehmung seiner Aufgabe benötigt,
- c) ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des Bühnenbundes entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
- d) An den Mitgliederversammlungen oder den vom Bühnenbund einberufenen Bühnentagen und Lehrgängen etc. teilzunehmen.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Präsidium des Bühnenbundes schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß oder
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen, wenn dieses gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse nicht beachtet, das Ansehen des Bühnenbundes schädigt oder ihren kulturellen oder finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ansprüche des Bühnenbundes auf rückständige Beitragsforderungen oder anderweitige Forderungen gegen das Mitglied bleiben bestehen.

§ 6 - Beiträge

Die zu erhebenden Beiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollte über einen längeren Zeitraum keine Mitgliederversammlung stattfinden, kann das Präsidium vorläufig Beiträge festsetzen. Die Beiträge müssen so bemessen sein, daß der Bühnenbund seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 7 - Organe

Organe des Bühnenbundes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer

§ 8 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Entlastung des Präsidiums,
- c) (im Wahljahr) das Präsidium zu wählen,
- d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- e) die Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch das Präsidium mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Präsidiums,
- b) Bericht des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Wahlen der Präsidiumsmitglieder gem. Satzung
- e) Wahl der Rechnungsprüfer gem. Satzung,
- f) Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt.

Der Präsident/Die Präsidentin oder sein(e)/Ihr(e) Stellvertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Präsident/in kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch die ordnungsgemäß bestellten Vertreter der Mitgliedsbühnen bzw. -Theater ausgeübt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

angeschlossenen Mitgliedsbühnen bzw. Theater – vertreten durch Ihre bevollmächtigten Vertreter – anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handaufheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds besteht die Verpflichtung, eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 9 - Präsidium

Das Präsidium bilden:

- a) Der /die Präsidentin,
- b) der /die Vizepräsident/in,
- c) der / die SchatzmeisterIn,
- d) der/die Schriftführerin und
- e) ein weiteres Präsidiumsmitglied.

Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Präsidiumsmitglied turnusgemäß aus, und zwar in der Reihenfolge 1. Präsident/ in, 2. Vizepräsident/in, 3. Schatzmeister/in, 4. Schriftführer/in und ein weiteres Präsidiumsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, das vakante Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen oder durch ein anderes Präsidiumsmitglied verwalten zu lassen. Hierüber ist ein Präsidiumsbeschuß mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder sind schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der/die Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Vertretungsberechtigt für den Bühnenbund sind im Sinne des § 26 BGB der /die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in gemeinsam oder einer/eine der beiden mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Es besteht Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die auch als Pauschalbetrag erstattet werden können.

Das Präsidium kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen, die die ihr übertragenen Aufgaben erledigt. Weiter ist das Präsidium berechtigt, im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben Einzelpersonen/Ausschüssen bestimmte Aufgaben zu übertragen oder auf Zeit zur Mitarbeit heranzuziehen.

Das Präsidium kann jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Entscheidung unterbreiten.

Die Erstellung des Haushaltsplanes und Anforderung der hierfür erforderlichen Mittel, die Verwaltung einschließlich Rechnungslegung obliegen dem Präsidium.

Über alle Sitzungen des Bühnenbundes und seiner Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. -leiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

Das Präsidium kann sich einen Aufgabenverteilerplan geben, der dann den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Präsidiums werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 10 - Rechnungsprüfer

Die Bühnenleitertagung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei RechnungsprüferInnen und einen/eine VertreterIn. Die RechnungsprüferInnen prüfen die Kassengeschäfte mindestens einmal jährlich. Die PrüferInnen dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Sie haben ihre Prüfungsberichte in der Mitgliederversammlung zu erstatten und von zwischenzeitlichen Prüfungen dem Präsidium schriftlich zu berichten. Scheidet ein/eine RechnungsprüferIn aus, rückt der/die StellvertreterIn nach. Hierfür ist eine Nachwahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung hervorgehen; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 - Wahl und Abstimmungen

Wählbar in das Präsidium und als RechnungsprüferIn oder VertreterIn des Bühnenbundes sind alle BühnenleiterInnen und Bühnenmitglieder der angeschlossenen Mitgliedsbühnen und Theater. Auch Abwesende können gewählt werden, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass der/die Vorgeschlagene bereit ist, das Amt zu übernehmen. Der/die Gewählte scheidet jedoch aus dem Amt im Bühnenbund aus, wenn er/sie keiner Mitgliedsbühne oder keinem Theater mehr angehört.

§ 13 - Auflösung

Die Auflösung des Bühnenbundes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in der Tagesordnung diese Entscheidung ausdrücklich vorsieht, beschlossen werden. An der Versammlung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.

Kommt in der ersten Versammlung ein Beschluß darüber nicht zustande, weil nicht die notwendige Anzahl des Beschlußorgans vertreten ist, wird anschließend sofort eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Bühnenbundes soll das evtl. vorhandene Vermögen dem Land Niedersachsen mit der Auflage übertragen werden, es für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluß der Gründungsversammlung am 25. Juni 2005 in Kraft.

Zu § 3 Abs. 3 der Satzung beschließt die Bühnenleiterversammlung, daß für Walter Ernst (Ehrenpräsident) Besitzstandswahrung gelten soll, d. h., er behält weiterhin Sitz und Stimme im Präsidium.

Oldenburg, den 25. Juni 2005